

Brüssel, den 20. November 2014 (OR. en)

15837/14

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0407 (COD)

> **DROIPEN 142 COPEN 297 CODEC 2316**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	17621/13 DROIPEN 158 COPEN 235 CODEC 2929
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
	 Allgemeine Ausrichtung

- 1. Die Kommission hat am 27. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren vorgelegt. 1
- 2. Der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) hat am 2. Juli und 16. September 2014 eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag geführt. Die Gruppe hat sich am 15. Juli, 4./5. und 29. September, 27. Oktober sowie am 4. und 17. November 2014 mit dem Vorschlag befasst. Der AStV hat sich am 20. November 2014 darauf geeinigt, dem Rat dieses Dossier vorzulegen.
- 3. Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dienen soll.

15837/14 1 DG D 2B **DE**

^{17621/13 +} ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

(Entwurf)

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren²

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ³

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen, ⁴

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1a) In den Artikeln 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta"), in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren verankert.

NL hat einen Parlamentsvorbehalt zu dem gesamten Text der Richtlinie eingelegt.

³ Stellungnahme vom 25. März 2014 (SOC 498).

Siehe schriftliche Verzichtserklärung vom 14. April 2014.

- (1b) Die Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessern und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.
- (1c) Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) "[beruht] die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union [...] auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen".
- (1d) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer Reihe von Parametern ab; dazu gehören Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen sowie gemeinsame Mindestnormen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern.
- (1) [in Erwägungsgrund 4a verschoben]
- (2) [in Erwägungsgrund 5 verschoben]

- (3) Zwar sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.
- (3a) Am 30. November 2009 hat der Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (im Folgenden "Fahrplan") angenommen. ⁵ In dem Fahrplan, der eine schrittweise Herangehensweise vorsieht, wird dazu aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistungen (Maßnahme A), das Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder beschuldigte Personen (Maßnahme E) betreffen.
- (3b) Am 11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger gemacht (Nummer 2.4). ⁶ Der Europäische Rat wies darauf hin, dass der Fahrplan keinen erschöpfenden Charakter hat, und ersuchte die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

⁵ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

⁶ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (4) Bislang wurden drei Maßnahmen betreffend Verfahrensrechte im Strafverfahren verabschiedet, und zwar die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren⁷, die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren⁸ und die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs⁹.
- (4a) Mit dieser Richtlinie soll das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren gestärkt werden, indem Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden.
- (5) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger oder Beschuldigter soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern. Auch sollen auf diese Weise Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABI. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

- (6) Diese Richtlinie sollte nur für Strafverfahren gelten. Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsverfahren, die in Sanktionen münden können, wie etwa Verfahren im Wettbewerbs-, Handels-, Finanzdienstleistungs- oder Steuerbereich, im Letzteren auch in Bezug auf Steuerzuschläge, und Ermittlungen von Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie Zivilverfahren fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (7) Im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren soll diese Richtlinie die praktische Anwendung der Unschuldsvermutung mit all ihren Aspekten sowie des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung erleichtern.
- (8) Diese Richtlinie sollte für natürliche Personen gelten, die verdächtigt oder beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Sie sollte ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem eine Person einer Straftat oder einer mutmaßlichen Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, und somit schon bevor ein Verdächtiger oder Beschuldigter von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird. Die Richtlinie sollte in jeder Stufe des Strafverfahrens bis zur abschließenden Klärung der Frage, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, und diese Entscheidung rechtskräftig ist, Anwendung finden. Dies bedeutet, dass rechtliche Maßnahmen und Rechtsbehelfe, die erst dann zum Tragen kommen können, wenn die betreffende Entscheidung vollstreckbar geworden ist, wie Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (9) In dieser Richtlinie wird anerkannt, dass das Bedürfnis natürlicher und juristischer Personen nach Schutz durch bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Niveau des ihnen gewährten Schutzes unterschiedlich sind. Zum Schutz natürlicher Personen gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch festgestellt, dass die sich aus der Unschuldsvermutung ergebenden Rechte für juristische Personen nicht in gleicher Weise gelten wie für natürliche Personen.

- (10) Beim derzeitigen Stand der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs der Europäischen Union wäre es verfrüht, auf Unionsebene Rechtsvorschriften über die Unschuldsvermutung zugunsten juristischer Personen zu erlassen.
- (11) Der Schutz des Rechts juristischer Personen auf die Unschuldsvermutung dürfte durch die bestehenden rechtlichen Garantien und die bestehende Rechtsprechung gewährleistet sein; je nach der Entwicklung auf diesem Gebiet könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob die Union tätig werden muss.
- (12) [gestrichen]
- (13) Die Unschuldsvermutung wird missachtet, wenn Verdächtige oder Beschuldigte vor dem gesetzlichen Beweis ihrer Schuld in einer öffentlichen Erklärung so dargestellt werden, als ob sie schuldig wären. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "öffentliche Erklärung einer Behörde" jede Erklärung, die sich inhaltlich auf eine Straftat bezieht und die entweder von einer an dem Strafverfahren in Bezug auf diese Straftat beteiligten Behörde (wie Justizbehörden, Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden) oder von einer anderen Behörde (wie Minister oder andere Amtsträger) stammt. Es gilt, dass diese Richtlinie keine Anwendung auf Erklärungen der Medien findet und jegliche Rechtsvorschriften über die Immunität, insbesondere von Mitgliedern des Parlaments, unberührt lässt.

- (13a) Die Verpflichtung, Verdächtige oder Beschuldigte nicht als schuldig darzustellen, sollte öffentliche Stellen nicht daran hindern, Informationen über das Strafverfahren öffentlich zu verbreiten, wenn dies im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen (wie etwa bei einer Freigabe von Videomaterial mit Bitte um Hinweise aus der Bevölkerung zur Identifizierung mutmaßlicher Straftäter) oder im öffentlichen Interesse (wie etwa bei einer aus Sicherheitsgründen erfolgenden Unterrichtung der Anwohner eines bestimmten Gebiets über dort mutmaßlich begangene Umweltdelikte oder bei der Bereitstellung objektiver Informationen seitens der Staatsanwaltschaft oder einer anderen zuständigen Stelle zum Stand eines Strafverfahrens, um Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern) erforderlich ist. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass aufgrund der Art und des Zusammenhangs der Informationsverbreitung der Eindruck entsteht, dass eine Person schuldig ist, bevor der gesetzliche Beweis ihrer Schuld erbracht wurde.
- (14) Die Beweislast liegt bei der Strafverfolgungsbehörde; Zweifel müssen dem Beschuldigten zugutekommen. Unbeschadet einer möglichen Befugnis des Gerichts zur Tatsachenfeststellung von Amts wegen und unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz bei der Prüfung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten wird die Unschuldsvermutung missachtet, wenn die Beweislast von der Strafverfolgungsbehörde auf die Verteidigung verlagert wird.
- (14a) In zahlreichen Mitgliedstaaten sind nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch Richter und zuständige Gerichte damit betraut, sowohl belastende- als auch entlastende Beweise zu erheben. Mitgliedstaaten, die kein kontradiktorisches System haben, können ihr gegenwärtiges System beibehalten, sofern dieses mit dieser Richtlinie und anderen einschlägigen europäischen und internationalen Rechtsnormen im Einklang steht.

- (15) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Tatsachen- oder Rechtsvermutungen in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortung einer Person, die verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, vorsehen. Derartige Vermutungen sollten unter Berücksichtigung des Gewichts der betroffenen Belange und unter Wahrung der Verteidigungsrechte angemessen eingegrenzt werden. Die verwendeten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel stehen. Die Vermutungen sollten widerlegbar sein, zum Beispiel durch neue Beweise für das Vorliegen mildernder Umstände oder höherer Gewalt; in jedem Fall dürfen Vermutungen nur angewendet werden, wenn die Verteidigungsrechte geachtet werden.
- (16) Das Aussageverweigerungsrecht ist ein wichtiger Aspekt der Unschuldsvermutung. Wenn Verdächtige oder Beschuldigte aufgefordert werden, Erklärungen abzugeben oder Fragen zu beantworten, sollten sie nicht gezwungen werden, Beweise beizubringen, Unterlagen vorzulegen oder Aussagen zu machen, die dazu führen könnten, dass sie sich selbst belasten.
- (17) [in Erwägungsgrund 20a verschoben]
- Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, sollte sich nicht auf die Verwendung von Beweismaterial in Strafverfahren erstrecken, das von den Verdächtigen oder Beschuldigten möglicherweise in Ausübung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurde, das aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existiert, zum Beispiel aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erlangtes Material oder Material, zu dessen Abgabe auf Verlangen eine rechtliche Verpflichtung besteht, wie Atemluft-, Blut- und Urinproben und Körpergewebe für einen DNA-Test.

- (19) Das Aussageverweigerungsrecht ist ein wichtiger Aspekt der Unschuldsvermutung. Es soll vor Selbstbelastung schützen. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, wie geringfügigen Straßenverkehrsdelikten, sollte das Recht, die Aussage zu verweigern, unbeschadet der Durchführung des Verfahrens oder bestimmter Teile davon in schriftlicher Form und/oder ohne Befragung des Verdächtigen oder Beschuldigten durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden bezüglich der betroffenen Straftat gelten, sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt.
- (20) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, und das Aussageverweigerungsrecht sollten für Fragen gelten, die für die Straftat, deren jemand verdächtigt oder beschuldigt wird, wesentlich sind, und nicht etwa für Fragen im Zusammenhang mit der persönlichen Identifizierung eines Verdächtigten oder Beschuldigten.
- (20a) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, und das Recht auf Verweigerung der Aussage implizieren, dass die zuständigen Behörden keinen Zwang auf Verdächtige oder Beschuldigte ausüben, um sie gegen ihren Willen zur Aussage zu bewegen. Bei der Entscheidung, ob das Recht, sich nicht selbst zu belasten, oder das Recht auf Verweigerung der Aussage verletzt wurde, sollte der Auslegung des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es in der EMRK verankert ist, durch den EGMR Rechnung getragen werden.
- (20b) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder des Rechts, die Aussage zu verweigern, weder in einem späteren Abschnitt des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet noch als Beweis dafür gewertet werden, dass die betroffene Person die betreffende Straftat begangen hat. Dies sollte die nationalen Vorschriften oder Regelungen unberührt lassen, die es einem Gericht ermöglichen, die Aussageverweigerung des Verdächtigen oder des Beschuldigten als erhärtenden Beleg für anderweitig erhobene Beweise zu berücksichtigen, vorausgesetzt, dass die Verteidigungsrechte geachtet werden.

- (20c) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass bei der Würdigung von Aussagen eines Verdächtigen oder Beschuldigten oder von Beweisen, die unter Missachtung seines Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder seines Recht auf Verweigerung der Aussage erhoben wurden, die Verteidigungsrechte und die Einhaltung eines fairen Verfahrens beachtet werden.
- (21) Das Recht auf ein faires Verfahren ist eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft. Das Recht des Beschuldigten, in der Verhandlung anwesend zu sein, beruht auf diesem Recht und sollte in der gesamten Union garantiert werden.
- (21a) Das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung kann nur dann wahrgenommen werden, wenn eine Verhandlung durchgeführt wird. Ein Gerichtsverfahren umfasst naturgemäß einen oder mehrere Verhandlungstermine. Dies bedeutet, dass das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung nicht wahrgenommen werden kann, wenn nationale Verfahrensvorschriften keine Verhandlung vorsehen, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften den Normen der Charta der Grundrechte und der EMRK, wie sie in der einschlägigen Rechtsprechung ausgelegt werden, entsprechen, insbesondere in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren. Dies ist beispielsweise der Fall bei vereinfachten Gerichtsverfahren, die vollständig oder in Teilen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden oder bei denen keine Verhandlung vorgesehen ist.
- (22) Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung gilt nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beschuldigte ausdrücklich oder stillschweigend, aber unmissverständlich erklären, auf dieses Recht zu verzichten.
- (22a) Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten zudem einen Verdächtigen oder Beschuldigten vorübergehend von der Verhandlung ausschließen können, wenn dies dem Zweck dient, den reibungslosen oder ordnungsgemäßen Ablauf des Strafverfahrens sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verdächtiger oder Beschuldigter die Verhandlung stört und auf Anordnung des Richters des Saales verwiesen wird oder wenn sich herausstellt, dass die Anwesenheit eines Verdächtigen oder Beschuldigten den ordnungsgemäßen Ablauf einer Zeugenvernehmung verhindert.

- (22b) Kann ein Verdächtiger oder Beschuldigter aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, in der Verhandlung nicht anwesend sein, so sollte er innerhalb der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Frist einen neuen Verhandlungstermin beantragen können.
- (22c) Unter bestimmten Umständen kann eine Entscheidung über die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen oder Beschuldigten auch dann ergehen, wenn die betreffende Person bei der Verhandlung nicht anwesend ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Verdächtige oder Beschuldigte, obgleich er rechtzeitig über die Verhandlung und über die Folgen seiner Säumnis unterrichtet wurde, der Verhandlung fernbleibt. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet die Unterrichtung des Verdächtigen oder des Beschuldigten über die Verhandlung, dass diese Person entweder persönlich geladen wurde oder auf anderem Wege amtlich von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde (...). Die Tatsache, dass der Verdächtige oder Beschuldigte über die Folgen seiner Säumnis unterrichtet wurde, bedeutet insbesondere, dass dieser Person zur Kenntnis gebracht wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint.
- (22d) Eine Verhandlung, die zu einer Entscheidung über Schuld oder Unschuld führen kann, kann auch in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten durchgeführt werden, wenn dieser über die Verhandlung unterrichtet wurde und er ein Mandat an einen von ihm oder vom Staat bestellten Rechtsbeistand erteilt hat, ihn bei der Verhandlung zu vertreten, und dieser Rechtsbeistand den Verdächtigen oder Beschuldigten tatsächlich vor Gericht vertreten hat.

KOM ist gegen die Streichung der durch (...) gekennzeichneten Textstelle mit folgendem Wortlaut: "und zwar so, dass zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass er Kenntnis von der anberaumten Verhandlung hatte."

(22e) Falls die Bedingungen für das Treffen einer Entscheidung nach Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Verhandlung nicht erfüllt wurden, sollte es dennoch möglich sein, eine nach Abwesenheit der betreffenden Person bei der Verhandlung getroffene Entscheidung zu vollstrecken. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Verdächtige oder Beschuldigte aus Gründen, die in seinem Verhalten liegen, nicht über die Verhandlung unterrichtet werden konnte, z.B. wenn er geflohen oder untergetaucht ist. In einem solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Verdächtige oder Beschuldigte, sobald sie ausfindig gemacht und über die Entscheidung unterrichtet worden sind, die Möglichkeit haben, die Entscheidung anzufechten und eine neue Verhandlung zu verlangen oder ein anderes Rechtsmittel einzulegen, die bzw. das eine neue Prüfung des Sachverhalts ermöglicht, einschließlich der Prüfung neuer Beweismittel, und die bzw. das zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

(23) (gestrichen)

- (24) Diese Richtlinie sollte nicht regeln, welche Mittel und Wege, einschließlich verfahrensrechtlicher Vorschriften, zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele in Bezug auf das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung zu wählen sind; dies bleibt dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten.
- (25) Bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Übermittlung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, könnte gegebenenfalls auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.
- Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen einen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte sollte die Verdächtigen oder Beschuldigten so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der sie sich ohne den Verstoß befinden würden, damit das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung gewahrt wird.

- Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erheben. Zu diesen Daten könnten die von Strafverfolgungs- und Justizbehörden erfassten Daten über den Rechtsbehelf gehören, der bei Verletzung eines der unter diese Richtlinie fallenden Aspekte des Rechts auf die Unschuldsvermutung und bei Verletzung des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung angewandt wurde.
- (27a) Kinder sind schutzbedürftig und sollten ein spezielles Maß an Schutz erhalten. Im Hinblick auf bestimmte der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte werden daher in der Richtlinie (...) über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder zusätzliche Verfahrensgarantien aufgeführt. ¹¹
- Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte und Grundsätze, darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Integration, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte.
- (29) Da mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Dieses höhere Schutzniveau sollte kein Hindernis für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden soll, darstellen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden, liegen.

Die Beratungen zu dieser Richtlinie sind noch nicht abgeschlossen. Siehe allgemeine Ausrichtung des Rates (Dok. 10065/14).

- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften in Bezug auf bestimmte Aspekte des Rechts auf die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.
- (32) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für

- a) das Recht auf die Unschuldsvermutung in Strafverfahren und bestimmte Aspekte im Zusammenhang damit,
- b) das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

Artikel 2¹²

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat oder eine mutmaßliche Straftat begangen zu haben, bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob die Person die betreffende Straftat begangen hat, und bis diese Entscheidung rechtskräftig ist.

Siehe auch Erwägungsgrund 8.

KAPITEL 2

Recht auf die Unschuldsvermutung

Artikel 3 Unschuldsvermutung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und Beschuldigte bis zum **gesetzlichen Beweis** ihrer Schuld als unschuldig gelten.

Artikel 4¹³

Öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor dem gesetzlichen Beweis der Schuld

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in öffentlichen Erklärungen von Behörden vor dem gesetzlichen Beweis der Schuld von Verdächtigen oder Beschuldigten nicht so auf diese Bezug genommen wird, als ob sie schuldig wären.
- **2.** [Text in Erwägungsgrund 13 verschoben]
- 3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung, nicht so auf eine Person Bezug zu nehmen, als ob sie schuldig wäre, geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- 4. Die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung, nicht so auf eine Person Bezug zu nehmen, als ob sie schuldig wäre, hindert die Behörden nicht daran, öffentlich Informationen über ein Strafverfahren zu verbreiten, wenn dies im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Siehe auch die dazugehörigen Erwägungsgründe 13 und 13a.

Artikel 5

Beweislast 14

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Strafverfolgungsbehörde liegt und dass jeglicher Zweifel zugunsten des Verdächtigen oder Beschuldigten ausgelegt wird. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Richters oder zuständigen Gerichts, sowohl belastende als auch entlastende Beweise zu ermitteln.
- 2. Die Mitgliedstaaten können innerhalb angemessener Grenzen die Anwendung von Tatsachen- oder Rechtsvermutungen in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortung einer Person, die verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, vorsehen. Diese Vermutungen sind widerlegbar; in jedem Fall dürfen sie nur angewendet werden, wenn die Verteidigungsrechte geachtet werden.

Siehe die dazugehörigen Erwägungsgründe 14, 14a und 15.

Artikel 6

Recht, sich nicht selbst zu belasten und die Aussage zu verweigern

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige **und** Beschuldigte das Recht haben, sich nicht selbst zu belasten.
- 1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und Beschuldigte das Recht haben, die Aussage zu der Straftat, deren sie verdächtigt oder beschuldigt werden, zu verweigern.
- 2. Die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder des Rechts, die Aussage zu verweigern, verhindert nicht die Erhebung von Beweismitteln, die möglicherweise in Ausübung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurden, die aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existieren.
- 3. Die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder des Rechts, die Aussage zu verweigern, darf weder in einem späteren Abschnitt des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet noch als Beweis dafür gewertet werden, dass die betroffene Person die Straftat, deren sie verdächtigt oder beschuldigt wird, begangen hat. ¹⁵
- 4. [gestrichen¹⁶]
- 5. Bei geringfügigen Straftaten und unter der Voraussetzung, dass das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt können die Mitgliedstaaten beschließen, dass das Recht, die Aussage zu verweigern, unbeschadet der Durchführung des Verfahrens oder bestimmter Teile davon in schriftlicher Form und/oder ohne Befragung des Verdächtigen oder Beschuldigten durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsoder Justizbehörden bezüglich der betroffenen Straftat gilt. ¹⁷

Siehe Erwägungsgrund 20b.

Siehe aber Erwägungsgrund 20c; die Kommission widerspricht der Streichung dieses Absatzes, der die Frage der Zulässigkeit von Beweisen, die unter Missachtung der in diesem Artikel festgelegten Rechte erhoben wurden, betraf.

Die Kommission hat gefordert, diesen Absatz zu streichen.

Artikel 7 – Aussageverweigerungsrecht [in Artikel 6 aufgenommen]

KAPITEL 3

Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung

Artikel 8¹⁸

Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein.
- 2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Verhandlung, die zu einer Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Verdächtigen oder Beschuldigten führen kann, in dessen Abwesenheit durchgeführt werden kann, sofern
 - a) der Verdächtige oder Beschuldigte rechtzeitig über die Verhandlung und über die Folgen der Säumnis unterrichtet wurde oder
 - b) der Verdächtige oder Beschuldigte, nachdem er über die Verhandlung unterrichtet wurde, von einem beauftragten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von dem Verdächtigen oder Beschuldigten oder vom Staat bestellt wurde

Siehe die dazugehörigen Erwägungsgründe 21-22e. Der Juristische Dienst des Rates hat darauf hingewiesen, dass der Wortlaut von Artikel 8 überarbeitet werden sollte, um ihn an den bereits im Besitzstand verwendeten Wortlaut anzugleichen, wie er im Rahmenbeschluss 2009/299/JI zu Verhandlungen in Abwesenheit festgelegt ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

- 3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine nach Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Verhandlung getroffene Entscheidung vollstreckt werden kann, auch wenn die Bedingungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte, sobald sie über die Entscheidung unterrichtet wurden, die Möglichkeit haben, innerhalb der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Frist die Entscheidung anzufechten und eine neue Verhandlung zu verlangen oder ein anderes Rechtsmittel einzulegen. Wenn der Verdächtige oder Beschuldigte über die Entscheidung unterrichtet wird, wird er zugleich über die Möglichkeit unterrichtet, die Entscheidung anzufechten und eine neue Verhandlung zu verlangen oder ein anderes Rechtsmittel einzulegen.
- 4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Richter oder das zuständige Gericht einen Verdächtigen oder Beschuldigten zeitweise vom Verfahren ausschließen kann, wenn dies für die Sicherstellung des reibungslosen oder ordnungsgemäßen Ablaufs des Strafverfahrens erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die Verteidigungsrechte geachtet werden
- 5. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn gemäß den einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften das Verfahren oder bestimmte Abschnitte des Verfahrens schriftlich durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt.

Artikel 9 Recht, eine neue Verhandlung zu verlangen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte, **die** bei der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verhandlung nicht anwesend waren und die **vorbringen, dass die** Bedingungen des Artikels 8 Absätze 2 und 3 nicht erfüllt wurden, das Recht haben, eine neue Verhandlung **oder ein anderes Rechtsmittel zu verlangen**, die oder das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

KAPITEL 4

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 10 Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte im Falle einer Verletzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Rechte über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügen.

Artikel 11 Datenerhebung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [...] und danach alle drei Jahre die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind ¹⁹

Artikel 12 Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, andere einschlägige Bestimmungen des Völkerrechts oder durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, gewährleistet sind, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Siehe Erwägungsgrund 27.

Artikel 13

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [36 Monate nach ihrer Veröffentlichung] nachzukommen. Sie informieren die Kommission unverzüglich darüber.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 15 Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Der Präsident Im Namen des Rates Der Präsident